



Herr Beat Rieder
Kommissionspräsident RK-S
Per Email an:
christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 10. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts (Entwurf 3)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision des Sexualstrafrechts zu äussern. Die EVP befürwortet eine grundlegende Revision des Sexualstrafrechts. Die Gesellschaft hat sich in den letzten 30 Jahren verändert. Die Begrifflichkeiten sollten auch im Strafgesetzbuch so angepasst werden, wie sie im heutigen Kontext gebraucht werden. Denn obwohl das Strafgesetzbuch kein Instrument zur Veränderung der Gesellschaft ist, sind darin die Werte und Normen einer Gesellschaft erkennbar. Unsere Stellungnahme ist zweigeteilt. In einem ersten Teil formulieren wir die grundlegende Einschätzung der EVP zu unterschiedlichen offenen Fragen. In einem zweiten Teil nehmen wir detailliert zu den Artikeln 187-200 StGB Stellung. Wir begrüssen das Vorgehen der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, unterschiedliche Vorschläge in die Vernehmlassung zu schicken, bedauern aber, dass Forderungen der Istanbul-Konvention, der Opferhilfe und der Zivilgesellschaft nur ungenügend aufgenommen wurden.

1. Grundlegende Einschätzungen der EVP

Körperliche Unversehrtheit

Vorweg lässt sich sagen, dass wir den Vorschlag begrüssen, die Begrifflichkeit «sexuelle Ehre» zu streichen. Gemäss dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sollten Vergewaltigung und sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft.

Vergewaltigungsdefinition

Für die EVP ist klar, dass die Vergewaltigungsdefinition nicht (mehr) auf einer Nötigungshandlung durch den Täter / die Täterin basieren kann. Die EVP wehrt sich auch dagegen, dass der Begriff der Vergewaltigung nur für bestimmte Formen von nicht-einvernehmlichem Sex zwischen Mann und Frau reserviert ist. Vergewaltigung ist aus Sicht der EVP **jede sexuelle Penetration, die ohne Zustimmung des Opfers gemacht wurde** – unabhängig des Geschlechts des Opfers. Eine Vergewaltigung ist eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person.

Willensbekundung

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Opfer ihre Einwilligung gegeben haben, nur weil sie sich einer ungewollten sexuellen Handlung nicht physisch oder verbal widersetzt haben (bzw. widersetzen konnten), unabhängig davon, ob die Täterschaft körperliche Gewalt angewandt oder mit ihrer Anwendung gedroht hatte. Konsequenterweise präferiert die EVP die **Zustimmungslösung** und den Paradigmenwechsel von Sexualität als ein Gut, das «man nutzen kann, solange niemand widerspricht» zu einer Handlung, bei der Beteiligte sich aktiv der Zustimmung des Partners oder der Partnerin vergewissern müssen. Die EVP steht hinter diesem Paradigmenwechsel. Im Gegensatz zur im erläuternden Bericht vertretenen Position ist die EVP davon überzeugt, dass die Zustimmungslösung im Einklang mit dem durch den Straftatbestand der Vergewaltigung gesetzlich geschützten Rechtsgut, nämlich der sexuellen Selbstbestimmung, steht.

Abgestufte Straftatbestände

Diese grundlegende Differenz bezüglich des Verständnisses von Vergewaltigung hat eine direkte Auswirkung auf die vorgeschlagenen **Artikel 187a**, **Artikel 189**, und **Artikel 190**.

Die EVP schlägt folgende Abstufung vor (in abnehmender Schwere der Straftatbestände):

Art. 190 Vergewaltigung (orale, anale und vaginale Penetration, ohne Zustimmung, geschlechtsunabhängig)

Art. 189 Sexueller Übergriff (sexuelle Handlung ohne Penetration und ohne Zustimmung)

Art. 198 Sexuelle Belästigung (sexuelle Handlungen ohne Zustimmung mit weniger Intensität als Art. 189)

Der vorgeschlagene **Artikel 187a Absatz 1** wäre in dieser Logik überflüssig, da er dem vorgeschlagenen **Artikel 189** bei konsequenter Ausgestaltung im Wortlaut entsprechen würde. **Art. 187a Abs. 2** müsste unter **Art. 189** subsummiert werden.

2. Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen StGB-Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln 187-200 StGB äussern wir uns wie folgt:

Artikel 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wir begrüssen die Streichung der Privilegierung der Täterschaft in Fällen, in denen das Opfer mit der Täterschaft die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Eine Besserstellung von verheirateten Tätern gegenüber unverheirateten Tätern ergibt keinen Sinn.

Die EVP unterstützt den Vorschlag der RK-S, eine strengere Strafe zu erlassen, wenn Kinder betroffen sind. Daher sind wir für die Einführung von **Art. 187 Abs. 1bis**. Allerdings plädieren wir für eine Erhöhung des definierten Alters von 12 auf 16 Jahren, weil eine Geldstrafe als Mindeststrafe für Täter, die sexuelle Handlungen mit Kindern vornehmen, von Kindern unter 16 Jahren weniger gut verstanden wird als eine Freiheitsstrafe.

Die körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen ist besonders schützenswert. Darum erachten wir die explizite Regelung von leichten Fällen für überflüssig und unterstützen die Einführung von **Art. 187, Abs. 1ter** nicht.

Artikel 187a Sexueller Übergriff

Die RK-S schlägt mit **Art. 187a** sexueller Übergriff einen zusätzlichen, neuen Tatbestand vor. Damit versucht die Kommission unter Anderem, den von der Schweiz ratifizierten Forderungen der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Unter den neuen Tatbestand fallen Beischlaf, beischlafähnliche Handlungen und andere sexuelle Handlungen, die ohne die Anwendung von Gewalt oder Drohungen «gegen den Willen» einer Person durchgeführt wurden. Mit diesem neuen Artikel unterscheidet die RK-S zwischen zwei Straftatbeständen,

von denen nur einer als Vergewaltigung gilt: Vergewaltigung als Verbrechen, das weiterhin auf Nötigung beruht (**Art. 190**), und sexueller Übergriff als Vergehen, basierend auf dem Tatbestand, dass eine Handlung gegen den Willen einer Person erfolgt (**Art. 187a**), verbunden mit einer dreimal leichteren Bestrafung.

Positiv bei diesem Vorschlag ist, dass Vergehen, welche vorher allenfalls unter der Kategorie «sexuelle Belästigung» verfolgt werden konnten, ernster genommen und auch härter bestraft werden können. Für die EVP ist dieser neue Straftatbestand in der vorgeschlagenen Form aber aus mehreren Gründen problematisch.

Erstens wirft der **Artikel 187a** sehr **unterschiedliche sexuelle Handlungen**, die gegen den Willen des Opfers oder durch Überraschung erfolgen, in denselben Topf. Auch wenn das Trauma eines sexuellen Übergriffs nicht direkt aus der objektiven Schwere der Tat abgeleitet werden kann, wird der Vorschlag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats dennoch eine rechtliche Gleichstellung bewirken. Als Beispiele von sehr unterschiedlichen Fällen, die neu unter dem gleichen Tatbestand subsummiert würden, können folgende zwei Straftaten genannt werden: wiederholte Vergewaltigungen durch den Partner des Opfers (wenn das Opfer «nein» gesagt hat, aber keine Nötigung stattgefunden hat) und heimliche überraschende sexuelle Berührungen unter der Kleidung eines Opfers im öffentlichen Raum durch einen Unbekannten. Beide Taten würde mit dem gleichen Strafartikel geahndet. Dies trägt zur Verharmlosung von Vergewaltigungen bei, bei denen keine Nötigung vorliegt bzw. nachweisbar ist. Dies empfindet die EVP als eine Geringschätzung aller Opfer von ungewollter sexueller Penetration.

Zweitens fallen darunter sexuelle Handlungen, bei denen sich das Opfer wegen neurobiologischen Vorgängen **nicht wehren konnte**. Es ist hinlänglich wissenschaftlich erwiesen, dass viele Opfer bei sexueller Gewalt erstarren und es einfach über sich ergehen lassen (freezing, tonische Immobilität). Die Wenigsten können sich in dem Moment physisch zur Wehr setzen, weshalb das im bisherigen Strafrecht entscheidende Nötigungselement fehlt. Trotzdem musste das Opfer aber Penetration gegen den eigenen Willen erleiden. Diese Fälle sollten als Vergewaltigung bestraft werden können, da Nichtbeachten der fehlenden Zustimmung zu Penetration zur eventualvorsätzlichen Verletzung der sexuellen Integrität des Opfers führt.

Drittens: eine grosse Mehrzahl der Opfer in der Schweiz erleben **keine physische Gewalt**, obwohl sie gegen ihren Willen anal, vaginal oder oral penetriert wurden. Sie wurden in ihrem intimsten Bereich zutiefst verletzt und tragen zum Teil grosse psychische und körperliche Folgen davon. Dazu gehören auch Vergewaltigungen in der Ehe oder in der Familie, sowohl bei Erwachsenen wie bei Minderjährigen. Gründe für die fehlende Abwehr kann auch Angst vor grösserer Gewaltanwendung sein.

Viertens ist der neue Straftatbestand **187a** so formuliert, dass eine **Prüfung des Verhaltens des Opfers** erforderlich ist, indem verlangt wird, dass die Handlung "gegen ihren Willen" begangen wurde. Das Strafrecht ist von Natur aus auf den Täter und sein Verhalten ausgerichtet; ein Straftatbestand muss deshalb auf dem Verhalten des Täters basieren, auch wenn dieses zum Teil vom Verhalten des Opfers abhängen kann. Eine Formulierung, welche auf der Zustimmung des Partners/der Partnerin basiert, ist zielführender.

Fünftens ist für die EVP Beischlaf oder beischlafsähnliche Handlung ohne Einwilligung eine schwere Straftat, somit ist das Strafmass der Straftat nicht angepasst.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus diesen Gründen die Schaffung von **Artikel 187a** von der EVP nicht unterstützt wird. Wir fordern eine Anpassung von **Artikel 189** und **Artikel 190**, welche sexuelle Übergriffe bzw. Vergewaltigung so definieren, dass die körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden. Nachfolgend macht die EVP für **Artikel 189** einen Vorschlag, der die Tatbestände von **Artikel 187a** umfasst.

Artikel 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Die Streichung der Bestimmungen über die Privilegierung der Täterschaft befürwortet die EVP auch bei **Artikel 188 Abs. 2**. Wir sind auch mit der vorgeschlagenen Formulierung «mindestens 16 Jahren» einverstanden. Allerdings sollte unseres Erachtens auch hier das **Mindestmass für Täter eine Freiheitsstrafe** (und keine Geldstrafe) sein, weil die physische Integrität von minderjährigen Opfern besonders schützenswert ist.

Artikel 189 Sexuelle Nötigung (neu: Sexueller Übergriff)

Wie schon mehrmals erwähnt, sollte für die EVP Nötigung kein Kriterium für den beschriebenen Tatbestand sein. Allerdings macht es für uns Sinn, je nach Schwere des Delikts, ein unterschiedliches Strafmass anzuwenden. Wir schlagen deshalb vor, den Titel für **Art. 189** in «**Sexueller Übergriff**» zu ändern.

Für die EVP sind folgende Punkte bei der Ausgestaltung von **Artikel 189** wesentlich:

1. Die Definition des Straftatbestandes basiert nicht auf Nötigung, sondern auf der fehlenden Einwilligung einer Person.
2. Der Titel des Artikels wird entsprechend als «sexueller Übergriff» neu formuliert.
3. Das Strafmass wird je nach Schwere der Tat (Nötigung, Grausamkeit) schwerer geahndet (Abstufung).
4. Der vorgeschlagene **Art. 187a, Absatz 1** wird mit dieser neuen Formulierung von sexuellem Übergriff obsolet. Allerdings muss **Art. 187a Absatz 2** (Tätigkeit im Gesundheitsbereich) hier neu im **Artikel 189** eingefügt werden.
5. Ist das Opfer unter 16 Jahre alt, ist die Minimalstrafe eine Freiheitsstrafe.

Konkret schlägt die EVP die vorliegende Formulierung¹ für **Art. 189** vor.

Art. 189 Sexueller Übergriff

1 Wer, ohne die verbale oder nonverbale Einwilligung einer Person, eine sexuelle Handlung vornimmt oder deren Duldung auferlegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und dabei ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt.

3 Handelt es sich beim Opfer um Kinder unter 16 Jahre, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

4 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

5 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Artikel 190 Vergewaltigung

Die EVP versteht nicht, warum sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates entschieden hat, keine Variante von Art. 190 vorzuschlagen, die dem internationalen Recht und den Forderungen der Opferhilfe, der Zivilgesellschaft und des heutigen in der Gesellschaft verankerten Verständnisses von Vergewaltigung entspricht. Klar ist für uns, dass das Sexualstrafrecht keine Formen der Penetration ausschliessen darf und dass sowohl männliche als auch weibliche Opfer Vergewaltigung erleben. Zweitens ist das Erfordernis der Nötigung, die durch Widerstand des Opfers erkannt werden soll, überholt. Nicht-physische Formen der Nötigung werden mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als Vergewaltigung anerkannt.

¹ Sie basiert auf den Vorschlag von Prof. Dre Nadja Capus und Dre Véronique Jaquier Erard der Universität Neuenburg für Art. 190

Die Version 2 geht zwar in die richtige Richtung, schliesst die Qualifikation der Vergewaltigung jedoch aus, wenn der Täter (a) die verbale oder nonverbale Nichtzustimmung des Opfers missachtet, ohne Zwang anzuwenden oder (b) ohne Zustimmung des Opfers handelt, ohne Zwang anzuwenden. Sie berücksichtigt die vielen Situationen nicht, in denen das Opfer nicht in der Lage ist, sich zu wehren. Diese Unfähigkeit kann das Ergebnis der eigenen Erfahrung des Opfers sein, Angst oder die Manifestation einer automatischen Überlebensreaktion (d.h. einer Reihe von unkontrollierten (neuro)physiologischen und hormonellen Reaktionen, die unter dem Begriff von «freezing» oder tonische Immobilität bekannt sind). In solchen Fällen *braucht* der Täter qua fehlendem Widerstand gar keine Nötigung anzuwenden, verletzt jedoch die sexuelle Integrität des Opfers. In beiden Vorschlägen sowie im erläuternden Bericht ignoriert die RK-S die Tatsache, dass eine Vergewaltigung eine Verletzung eines Grundrechts, des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, darstellt.

Wir schlagen deshalb eine Überarbeitung von Art. 190 vor, die auf dem Vorschlag von Prof. Dre Nadja Capus und Dre Véronique Jaquier Erard der Universität Neuenburg basiert. Im Unterschied zum Originalvorschlag der Rechtsprofessorinnen scheint uns eine Definition auf Basis der Zustimmungslösung essenziell.

Wichtig bei der Ausgestaltung von **Art. 190** erscheinen für uns folgende Punkte:

1. Die Definition von Vergewaltigung basiert auf fehlender Zustimmung
2. Alle ungewollten Formen der Penetration (vaginal, anal und oral) werden inkludiert
3. Die Formulierung ist geschlechtsneutral
4. Das Strafmass wird je nach Schwere der Tat (Nötigung, Grausamkeit) schwerer geahndet.

Vorschlag der EVP:

Art. 190 Vergewaltigung

*1 Wer, **ohne die verbale oder nonverbale Einwilligung einer Person, den Beischlaf** oder eine **beischlafsähnliche Handlung**, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, vornimmt oder deren Duldung auferlegt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

2 ...

*3 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, **nötigt**, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.*

*4 Handelt der Täter **grausam**, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

Artikel 191 Schändung

Wir befürworten die Änderung des Randtitels zu „Missbrauch einer urteilsunfähigen oder widerstandsunfähigen Person“ anstelle des veralteten Begriffs der „Schändung“. Die EVP spricht sich für **Variante 2** aus und befürwortet einen zweiten Absatz in **Art. 191**, der klarstellt, dass alle Arten von nicht einvernehmlicher Penetration mit demselben Strafrahmen geahndet werden wie Vergewaltigung.

Artikel 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

Alle Tathandlungen von Artikel 192 werden von Artikel 193 erfasst, die Strafandrohung ist identisch. Somit sind wir mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 192 einverstanden.

Artikel 193 Ausnützung der Notlage und Abhängigkeit

Die EVP ist mit der RK-S einig, dass bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen ohne Eindringen in den Körper die Ausnützung einer Person in einer Notlage oder Abhängigkeit als erschwerender Umstand

zu betrachten ist. Wegen der Streichung von Artikel 192 drängt sich somit ein leicht veränderter Titel auf. Wir begrüssen auch hier die Streichung der Bestimmungen über die Privilegierung der Täterschaft.

Artikel 194 Exhibitionismus

Bei **Artikel 194** unterstützt die EVP **Variante 1**. Die Strafandrohung im Grundtatbestand beträgt Geldstrafe. Mit **Absatz 2** wird ein «leichter Fall», der mit Busse bestraft wird, eingeführt. Wir fordern jedoch, dass für Kinder unter 16 Jahren Exhibitionismus **auch bei leichten Fällen als Offizialdelikt** geahndet wird.

Artikel 197 Pornografie

Gemäss **Artikel 197** sind die Herstellung, die Verbreitung, der Besitz und der Konsum von pornografischem Material, auf dem Minderjährige abgebildet sind, strafbar. Auch hier fordert die EVP die Streichung der Geldstrafe als Mindeststrafe für tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen. Beim gesamten **Artikel 197** soll die Mindeststrafe für pornografische sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahre Freiheitsstrafe (statt Geldstrafe) sein.

Die EVP wehrt sich gegen die Verharmlosung von Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen, die von der RK-S in Artikel 197 Absätze 4 und 5 vorgeschlagen wird. Die Grenze zwischen dem Gebrauch von Gewalt und der sexuellen Handlung ist in einem Übergreif in die sexuelle Integrität fliessend. Darum soll beim Artikel 197 der Ausdruck «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen» nicht gestrichen werden.

Mit dem Vorschlag von **Absatz 8** sind wir einverstanden und wir bevorzugen **Variante 2**, weil sie unseres Erachtens minderjährige Opfer besser schützt.

Insbesondere beim «Sexting» (Weiterleitung von Bildern und Filmen über soziale Netzwerke) ist die Gefahr erkennbar, dass die Bilder vom Empfänger bzw. von der Empfängerin missbraucht werden. So kann die dargestellte Person mit der Drohung der Weiterverbreitung unter Druck gesetzt oder mit einer tatsächlichen Weiterverbreitung blossgestellt und dadurch in ihrer Persönlichkeit verletzt werden. Wie der erläuternde Bericht richtig feststellt, können einmal verschickte Bilder und Filme sich der Kontrolle des Herstellers / der Herstellerin entziehen. Somit bezieht die EVP Stellung bei **Artikel 198 Absatz 8bis** gegen Variante 2, die das Weiterleiten pornografischer Selfies straflos macht, sondern bevorzugt **Variante 1**.

Zusätzlich ist die EVP nicht einig mit der Einschätzung der RK-S bezüglich «Posing». Wir befürworten, wie in der Motion 14.3022 Rickli «Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern» gefordert, für das «Posing» einen eigenen Tatbestand im StGB. Herstellung, Besitz und Weiterleitung von Bild- und Filmmaterial, welche unbedeckte Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben, und z.T. sogar kommerziell genutzt wird, soll unter Strafe stehen. Das Bundesgericht hat mit dem Abgrenzungskriterium der Sozialadäquanz einen juristisch gangbaren Weg beschrieben. Dies sollte nun auch im Strafgesetzbuch Eingang finden.

Artikel 197a Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern

Der neu vorgeschlagene Artikel soll die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schützen. Der neue Straftatbestand «Cybergrooming mit Minderjährigen» als Offizialdelikt wurde in der Pa. Iv. 18.434 (Amherd) Bregy gefordert. Die EVP spricht sich demnach für **Variante 1** aus. Allerdings schlagen wir eine Streichung des letzten Satzes vor, welcher die Straflosigkeit bei Nichterscheinen vorschlägt. Dies weil das Ziel des neuen Artikels ist, die Vorbereitungshandlungen für ein Treffen mit Minderjährigen unter Strafe zu stellen. Grooming soll gemäss Vorschlag der RK-S nicht erst mit dem Treffen bzw. der Einfindung am Treffpunkt erfasst werden, sondern bereits Verhaltensweisen im Vorfeld eines solchen Treffens enthal-

ten. Diese sollen entsprechend strafbar sein. In diesem Kontext ist es nicht nachvollziehbar, dass bei Nichterscheinen die Täterschaft straflos sein soll. Die EVP empfindet die Strafdrohung (Geldstrafe) in diesem Fall im Verhältnis zu den Strafdrohungen der versuchten oder vollendeten Haupttat als angemessen.

Artikel 198 Sexuelle Belästigungen

Die EVP bevorzugt klar **Variante 1**, die aus sexuellen Belästigungen für Kinder unter 12 Jahren ein Officialdelikt macht. Allerdings schlagen wir vor, das Alter auf 16 Jahren zu erhöhen.

Artikel 200 Gemeinsame Begehung

Auch hier ist die EVP mit dem Vorschlag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats einverstanden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz